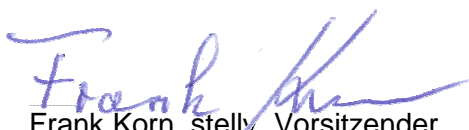


## Beitragsordnung

1. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der in einer Rate bis zum 30.04. des laufenden Jahres auf das Konto des Vereins einzuzahlen ist. Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft im laufenden Jahr erwerben, haben den vollen Jahrebeitrag zu entrichten.
2. Jedes Mitglied entrichtet einen Jahresbeitrag, der in einer Rate bis zum 30.04. des laufenden Jahres auf das Konto des Vereins einzuzahlen ist.  
Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Die Beitragshöhe für ordentliche Mitglieder beträgt pro angefangenem Jahr der Mitgliedschaft  
für eine natürliche Person 20,00 €  
für die juristischen Personen des privaten Rechts, betrifft eingetragene Vereine  
(Kirchgemeinden werden wie Vereine behandelt) 50,00 €  
für alle sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts (z. B. Unternehmen) 150,00 €  
für juristische Personen des öffentlichen Rechts (Gemeinden, Gebietskörperschaften) entsprechend der nachfolgenden Staffelung:

< 500 Einwohner	150,00 €
500 - 2.000 Einwohner	300,00 €
2.000 - 5.000 Einwohner	500,00 €
5.000 - 10.000 Einwohner	700,00 €
> 10.000 Einwohner	1.000,00 €
4. Die Mittel werden für satzungsgemäße Ziele und Zwecke verwendet.
5. Die Beitragsordnung ersetzt die Beitragsordnung vom 01.01.2010 und tritt am 12.10.2015 in Kraft.

Langenwetzendorf, 12.10.2015

  
Frank Korn, stellv. Vorsitzender  
RAG „Greizer Land“